

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 72 (1954)  
**Heft:** 47

**Artikel:** Zur Abstimmung über die Rheinauinitiative  
**Autor:** Ostertag, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-61298>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Zimmer für Angestellte und im Verwalterhaus die Poliklinik eingerichtet, worauf die Umbauarbeiten im Poliklinikgebäude begannen. Gleichzeitig gingen die Bauarbeiten für einen kleinen, im Ausbauprojekt vorgesehenen Anbau auf der Nordseite der Frauenklinik vor sich, zu denen 1953 noch Umbauarbeiten in der Frauenklinik selbst hinzukamen, damit für die Säuglingsabteilung und weitere Krankenbetten provisorisch Platz vorhanden ist. Das Poliklinikgebäude, das später programm-gemäss die Tuberkuloseabteilung aufzunehmen haben wird, und die neuen Räume in der Frauenklinik wurden im Sommer des laufenden Jahres bezogen. Darauf gelangte der alte Bettentrakt der Frauenklinik zum Abtrag.

Mit der Inangriffnahme des neuen Bettenhauses und des Behandlungstraktes hat die Hauptbaustapen des ganzen Bauvorhabens begonnen. Sie wird voraussichtlich im Jahre 1956 abgeschlossen sein. Alsdann kann das alte Bettenhaus für die Frauenklinik und die Kinderabteilung hergerichtet werden. Sind auch diese Arbeiten beendet, so können die Frauenklinik zum Polikliniktrakt und nachher die Apotheke an der Lindstrasse zur Krankenpflege- und Hebammenschule umgebaut werden. Die Bauarbeiten sollen im Jahre 1958 abgeschlossen werden.

### V. Mitarbeiter

Die Planung erfolgte in enger Verbindung mit den zuständigen Organen der kantonalen Verwaltung.

Mitglieder der vom Regierungsrat bestellten Baukommission für den Ausbau des Kantonsspitals Winterthur sind bzw. waren: Regierungsrat Dr. P. Corrodi, Baudirektor, Vorsitzender 1944 bis 1947; Regierungsrat J. Kägi, Baudirektor, Vorsitzender von 1947 bis 1950 †; Regierungsrat Dr. P. Meierhans, Baudirektor, Vorsitzender seit 1950; Regierungsrat Dr. h. c. J. Heusser, Gesundheitsdirektor; Regierungsrat Dr. h. c. H. Streuli, Finanzdirektor, bis 1954; Regierungsrat R. Meier, Finanzdirektor, seit 1954; Prof. Dr. O. Schürch, Direktor des Kantonsspitals Winterthur, bis 1951 †; Dr. C. Brunner, Direktor des Kantonsspitals Winterthur, seit 1948; E. Albrecht, Verwalter des Kantonsspitals Winterthur; Prof. Dr. P. H. Rossier, Zürich; Dr. h. c. R. Steiger, Architekt, Zürich; Dr. H. Büchel, Kantonsarzt, Zürich, seit 1946; J. C. Bruggmann, Ver-

waltungsdirektor des Kantonsspitals Zürich, bis 1947; V. El-sasser, Verwaltungsdirektor des Kantonsspitals Zürich, seit 1947; H. Peter, Kantonsbaumeister, Zürich. Als Protokollführer amtierten: Dr. H. Sigg, Direktionssekretär der Baudirektion, bis 1949 und Dr. H. Kreis, Sekretär der Baudirektion, seit 1949.

Dem Architekten E. Bosshardt standen folgende Fachleute zur Seite: Als Bauingenieur für das Schwesternhaus: Th. Güdel; für das Kesselhaus, das Betriebsgebäude sowie den Behandlungstrakt: W. Naegeli, F. Grünenfelder und M. Keller; für den Küchentrakt: W. Pfeiffer, für das neue Bettenhaus und den Umbau des Poliklinikgebäudes: W. Nabholz und W. Ruckstuhl und für verschiedene Umbauten: A. Sabathy, alle in Winterthur; als Ingenieur für sanitäre Einrichtungen: E. Arnaboldi, Winterthur; als Ingenieur für elektrische Einrichtungen: H. W. Schuler und E. Brauchli, Zürich, als Ingenieur für Heizungs- und Lüftungsanlagen die Firma Gebrüder Sulzer AG, Winterthur, und als Fachmann für gärtnerische Anlagen: G. Ammann, Zürich. Ingenieur W. Pfeiffer wurde gleichzeitig als Berater für Schallfragen zugezogen. Die Frage der Wärmeeerzeugungsanlagen begutachtete eine Kommission, der Prof. Dr. G. Eichelberg, Zürich, Dr. P. Moser, Zürich, Betriebsingenieur P. Moser, Belp bei Bern, und Ingenieur A. Ostertag, Zürich, angehörten.

Bei der Planung wirkten als Abteilungsvorsteher mit: Dr. O. Roth, Chefarzt der medizinischen Abteilung bis 1951; Prof. Dr. F. Wuhrmann, Chefarzt der medizinischen Abteilung seit 1951; Prof. Dr. O. Schürch, Chefarzt der chirurgischen Abteilung bis 1948; P.-D. Dr. A. Fehr, Chefarzt der chirurgischen Abteilung seit 1948; Dr. C. Brunner, Chefarzt der Frauenklinik; Dr. A. Meier, Chefarzt der Röntgenabteilung; Dr. H. Märki, Leiter der Kantonsapotheke in Winterthur; als Spezialberater für die physikalisch-therapeutische Abteilung Prof. Dr. A. Böni, Direktor der Rheumaklinik und des physikalisch-therapeutischen Institutes des Kantonsspitals Zürich, und für die Prosektur Prof. Dr. E. Uehlinger, Direktor des pathologischen Institutes der Universität Zürich.

Adresse der Verfasser: Dipl. Arch. F. Ostertag, Architekt beim Kant. Hochbauamt, und M. Breitschmid, Leiter des Büros für Heiz- und Maschinenanlagen des Kant. Hochbauamtes, Walchetur, Zürich.

## Zur Abstimmung über die Rheinauintiative

DK 621.29 (Rheinau)

Es gehört nicht zur Aufgabe der Bauzeitung und ist auch nicht unsere Gewohnheit, in politische Auseinandersetzungen einzugreifen und Abstimmungspropaganda zu treiben. Dazu fehlen uns Befähigung und Berechtigung. Es ist schon genug, wenn wir uns gelegentlich aus dem rein technischen in den allgemein menschlichen Bereich vorwagen und die Frage zu klären versuchen, ob das, was wir als Techniker tun, menschlich verantwortlich ist. Die bevorstehende Abstimmung über die Initiative zum Schutze der Stromlandschaft Rheinfall-Rheinau veranlasst uns jedoch, diese gleiche Frage im Hinblick auf die heutige Lage nochmals neu zu überprüfen.

Zur Bildung eines sachlichen Urteils ist zunächst die Kenntnis des Ausführungsprojektes erforderlich. Es wurde in SBZ 1951, Nr. 32, ausführlich beschrieben. Man ersieht daraus insbesondere, welche Aenderungen das Landschaftsbild durch den Kraftwerkbau erfahren wird. Weiter bedarf es der Kenntnis der Verhältnisse auf dem Energiemarkt sowie diejenige der Bedeutung der Wasserstrasse zwischen Basel und dem Bodensee. Hierüber wurde in SBZ 1950, Nr. 52 sowie in SBZ 1952, Nr. 30, berichtet. Vor allem aber sind die staats- und völkerrechtlichen Belange von Bedeutung, worüber an den bereits genannten Stellen und ausserdem im laufenden Jahrgang in Nummer 25 berichtet wurde. Auch die menschliche Seite haben wir in früheren Aufsätzen unserer Zeitschrift beleuchtet. Wir können uns daher heute mit einer knappen Zusammenfassung begnügen.

Die Initianten streben die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes durch die Aufhebung der Konzession an. Nachdem alle andern Wege sich als ungangbar erwiesen hatten, versuchten sie den Weg über die Verfassungsänderung. Ihre Initiative wurde von den eidgenössischen Räten nach sehr eingehenden Beratungen angenommen und wird am 5. Dezember Volk und Ständen zur Abstimmung vorgelegt.

Jedem Entscheid hat ein Abwägen der Vor- und Nachteile voranzugehen. Als Vorteil einer Annahme der Initiative ist die Wiederherstellung des Landschaftsbildes, wie es vor Baubeginn bestand, anzuführen. Es besteht kein Zweifel, dass es sich bei Rheinau um eine besonders schöne Landschaft handelt, die die sorgfältigste Aufmerksamkeit verdient. Weiter besteht kein Zweifel, dass die Landschaft in der Nähe des vorgesehenen Werkes und auch in der Umgebung der Klosterinsel verändert wird. In welchem Masse dies geschieht, geht eindeutig aus der Projektbeschreibung hervor. Ob diese Veränderungen eine wesentliche Einbusse an der Schönheit bedeuten, darüber kann man in guten Treuen verschiedener Meinung sein. Wir haben in unsern Aufsätzen von 1951, Nr. 32, und 1952, Nr. 30, unsere Auffassung über diesen Punkt ausführlich auseinandergesetzt.

Zum erzielten Vorteil ist der Preis, der für ihn bezahlt werden muss, ins Verhältnis zu setzen. Dieser Preis ist ausserordentlich hoch. Er liegt nicht so sehr nur im Ausfall an Einnahmen für Energielieferungen in der Grössenordnung von etwa 7 Mio Fr. pro Jahr sowie in der Vernichtung der Werte bereits ausgeführter Arbeiten in der Höhe von etwa 70 Mio Fr. Die finanzielle Belastung, die sich daraus ergäbe, müsste allerdings von der Volkswirtschaft der betroffenen Bevölkerung getragen werden. Wenn es zur Expropriation kommen sollte, hätte die Eidgenossenschaft den vollen Verkehrswert des enteigneten Rechtes und alle dem Enteigneten verursachten Nachteile zu vergüten. Sollte hingegen der Richter die Rechtsauffassung der Initianten teilen, so müsste der Konzessionsinhaber den Schaden allein tragen. Letzten Endes ist es immer die schweizerische Volkswirtschaft, die mit den finanziellen Konsequenzen belastet würde. Auch der Ausfall an Produktionsmöglichkeiten für elektrische Energie von im Mittel 215 Mio kWh pro Jahr wäre wohl weitgehend durch anderweitige Massnahmen mit der Zeit auszugleichen, obwohl

er für das nordostschweizerische und badische Versorgungsgebiet in den nächsten Jahren sehr nachteilige Folgen haben würde. Denn die grossen Bauzeiten erfordern eine energiewirtschaftliche Planung auf weite Sicht, und die Umstellungen in den genannten Versorgungsgebieten, die durch den Ausfall von Rheinau vorgenommen werden müssten, lassen sich nicht sofort verwirklichen; bestehen sie doch im wesentlichen in der beschleunigten Erstellung weiterer Kraftwerke.

Was viel schwerer wiegt, sind die staatsrechtlichen Folgen, die sich aus der Annahme der Initiative ergeben würden. Im bundesrätlichen Bericht vom 4. Mai 1954, über den wir in Nr. 25 berichteten, wird ausführlich auseinandergesetzt, inwiefern die Uebergangsbestimmung im Gegensatz zu drei der wichtigsten Grundsätze steht, auf denen unser Staatswesen aufgebaut ist. Es sind dies der Grundsatz der Rechtsgleichheit, derjenige der Eigentumsgarantie und derjenige der Gewaltentrennung. Durch die Verletzung eines dieser Grundsätze würde unser Staat in seinem Wesen grundlegend verändert. Das muss wohl auch der Absicht der Initianten widersprechen, die doch das Bestehende, insofern es wertvoll ist, erhalten wollen. Und wahrlich, unsere demokratischen Grundsätze haben sich in einem Jahrhundert grösster Umwandlungen auf allen Lebensgebieten in einer Weise bewährt, um die uns die andern Völker beneiden. Es scheint uns, dass dieser eine Punkt den verantwortungsbewussten Bürger zur Verwerfung der Initiative veranlassen muss, auch wenn er aus voller Ueberzeugung gegen den Bau des Kraftwerks ist und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes als in höchstem Masse wünschbar erachtet.

Ein weiterer schwerwiegender Nachteil würde die Verletzung des zu Recht bestehenden Staatsvertrags mit Deutschland vom Jahre 1929 sowie der mit Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen bedeuten, die jede einseitige Verfügung eines der beiden Uferstaaten über seine Konzession ausschliesst. Auch wenn andere Länder in dieser Beziehung gelegentlich ihre Verpflichtungen mit Nachbarländern mit andern Masstäben messen, so kann und darf es sich die Schweiz niemals leisten, zu Recht bestehende Vereinbarungen zu brechen. Denn sie würde damit das Vertrauen in unser Wort zerstören, auf dem die hohe Achtung, die wir heute noch im Ausland geniessen, beruht, und die eines der stärksten Momente der Selbstbehauptung unseres Volkes bedeutet.

In der Uebergangsbestimmung wird behauptet, die Rheinaukonzession von 1944 stehe im Widerspruch zu Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes. Der Bundesrat hat in seiner Botschaft nachgewiesen, dass dies nicht zutrifft, sondern dass die Rheinaukonzession in jeder Beziehung rechtsgültig erteilt worden ist. Dies wird zwar von gewissen Kreisen bestritten mit der Begründung, dass Einsprachen der Natur- und Heimatschutzkreise, die vor der Konzessionserteilung eingereicht worden waren, nicht direkt beantwortet worden seien. Diese Einsprachen wurden keineswegs missachtet, sie führten zu mehrmaligen Aenderungen des Projektes, um es den weitgehend berechtigten Wünschen der zur Mitarbeit bestellten Fachleute aus den Kreisen des Natur- und Heimatschutzes so weit wie möglich anzupassen (vgl. z. B. die Protokolle des Zürcher Regierungsrates vom 3. April 1941 und 28. Juni 1951). Die Eidg. Natur- und Heimatschutz-Kommission anerkannte denn auch von sich aus in einem dem Departement des Innern erstatteten Bericht vom 30. Mai 1943 die diesbezüglichen Verbesserungen wie folgt: «Seit Erstattung unseres Gutachtens (gemeint ist der erste Bericht vom 17. Oktober 1938, der zu einer grundsätzlichen Ablehnung des Konzessionsgesuches gelangte) sind die von den Heimatschutzinstanzen grundsätzlich und eventuell gegen das konkrete Konzessionsbegehren angebrachten Einwendungen von den zuständigen Behörden ernsthaft geprüft, und es ist auch den Konzessionsbewerbern die Auflage gemacht worden, dasselbe zu tun. Das ist denn auch tatsächlich geschehen. Wir anerkennen gern und mit Genugtuung, dass wir heute vor einer wesentlich veränderten, im Sinne der Heimatschutzpostulate verbesserten Situation stehen.» Man kann also nicht behaupten, der Bundesrat sei über die Einsprachen hinweggegangen. Allerdings lehnten die Natur- und Heimatschutz-Kommissionen nach wie vor den Bau des Kraftwerks ab.

Es muss hier noch beigefügt werden, dass die Ausführung gegenüber dem Konzessionsprojekt noch eine Reihe we-

sentlicher Verbesserungen in ästhetischer Hinsicht bringt, die sich aus der Zusammenarbeit mit den Natur- und Heimatschutz-Kommissionen ergeben haben. Man möge hieraus ersehen, wie sehr die Konzessionsinhaber bemüht sind, den berechtigten Wünschen nach einer auch ästhetisch befriedigenden Lösung entgegenzukommen.

Nach Verfassung steht dem Bundesrat das Recht zu, die Momente abzuwägen, die das allgemeine Interesse ausmachen, und endgültig darüber zu entscheiden. Er hat diesen Entscheid auf Grund einer ausserordentlich sorgfältigen Prüfung aller Momente getroffen und dabei dem Konzessionär wesentliche und kostspielige Aufgaben zugunsten der Erhaltung der landschaftlichen Schönheiten vorgeschrieben. Auf Grund dieses Sachverhaltes lehnt der Bundesrat den Vorwurf mit Entschiedenheit zurück, er hätte die Konzession zu Unrecht erteilt. Wäre es nicht ein beschämendes Zeugnis unseres Misstrauens und unserer Einseitigkeit, wenn durch die Annahme der Initiative ein solcher Vorwurf für alle Zeiten im Grundgesetz unseres Staates verankert würde?

Für die Entscheidung im Abstimmungskampf sind nicht nur rein sachliche und logische Ueberlegungen, auch nicht nur der Appell an das Verantwortungsbewusstsein des Staatsbürgers für eine nüchterne Beurteilung der wirtschaftlichen, rechtlichen und allgemein menschlichen Gesichtspunkte massgebend. Es schwingt ausserdem sehr viel ungestaltetes, affektgeladenes, irrationales Material aus dem persönlichen und kollektiven Unbewussten mit, und man weiss nicht, wie sehr das Endergebnis durch dieses Material beeinflusst wird. Daher ist der Ausgang der Abstimmung durchaus ungewiss. Um so mehr, als ein grosser Teil der Bevölkerung die ganze Auseinandersetzung als Seldwylerstreich empfindet und nicht erkennt, wie ernst die menschlichen Probleme sind, die dahinterstehen. Auf diese Probleme haben wir bereits in unserem Aufsatz in SBZ 1951, Nr. 32, hingewiesen. Wir wussten damals noch nicht, welche Formen die Auseinandersetzung um Rheinau annehmen werde. Aber seither ist klar geworden, zu welchen Gefahren die Gespaltenheit unserer menschlichen Gesellschaft und diejenige des einzelnen Menschen führt, und wie dringend nötig die Durchführung jenes Prozesses ist, den wir mit Integration der Technik (SBZ 1952, Nr. 30, Seite 432) bezeichneten.

A. Ostertag

## MITTEILUNGEN

**Die elektrische Welle in der Antriebstechnik.** Wo die Anwendung einer mechanischen Welle für die starre Verbindung zweier Maschinenteile umständlich, unmöglich oder mit irgend welchen Nachteilen verbunden ist, leistet die elektrische Welle (Definition siehe SBZ 1954, Nr. 21, S. 302, Innkraftwerk Simbach-Braunau) vorzügliche Dienste. Ueber einige interessante Anwendungen dieser Einrichtung wird in den Brown-Boveri-Mitteilungen 1954, Nr. 5, berichtet. Bei grossen Drehbänken wird z. B. die Bewegung der Supporte über eine elektrische Welle von der Spindelbewegung abgeleitet. Bei Drehbänken, bei denen die Supporte auf einem Zwischenbett montiert sind, wäre eine mechanische Schafthwelle sehr kompliziert und hinderlich, zudem wären zwei mechanische Wellen erforderlich. Karusselldrehbänke verwenden elektrische Wellen zwischen der Planscheibe und den Supporten, sowie zwischen den zwei Motoren der Querbalkenverstellung. An Stossmaschinen ermöglicht die elektrische Welle eine Koordinierung der Auf- und Abwärtsbewegung des Stössels mit der Drehbewegung des Arbeitstisches. Für die Stellvorrichtung grosser und schwerer Walzen, z. B. bei Gummikalandern, wird die elektrische Welle mit Vorteil verwendet. Weitere Anwendungen der elektrischen Welle werden gezeigt für Portalkranen (Gleichlauf beider Portalfüsse), für Anzeigevorrichtungen bei Fernverstellantrieben, für Antrieb eines Vibrations-Separators in der Papierindustrie, für eine Glühofenbeschickungsanlage und bei Krempelantrieben. Mit den erwähnten Beispielen sind die Anwendungsmöglichkeiten der elektrischen Welle im Maschinenbau jedoch keineswegs erschöpft und ihre Vorzüge in technischer wie wirtschaftlicher Hinsicht werden ihre zunehmende Verwendung auf weiteren Gebieten der Antriebstechnik sichern.

**Ein kühner Eisenbeton-Brückenbau in Italien** wird in «Giornale del Genio Civile», Heft 1954, Nr. 4, vom Projektverfasser R. Morandi beschrieben. Es handelt sich um eine Pas-